

Spuren eines neuen Lebensgefühls, die sich in der Kaiserchronik finden²²⁾, bei deren Zeitbestimmung mit ins Gewicht fallen. Vollends bestätigt wird diese Auffassung aber durch einen gleichfalls von Nebert²³⁾ nachgewiesenen auffallenden Anklang jener „Bauernregel“ an das 12. Kapitel des von Friedrich I. 1152 bald nach seiner Königswahl erlassenen Reichslandfriedens:

Landfrieden Kap. 12

Kaiserchronik V. 14 741 ff.

Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex, in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis capiat a rustico.

Nû wil ich iu sagen umbe den bûman ... an dem sunnentage sol er ze kirchen gân, den gart in der hant tragen. Wirt daz swert dâ zim vunden, man sol in vuoren gebunden zuo dem kirh-zûne ... unt slahe im hut har abe.

Die Übereinstimmung der beiden Stellen in entscheidend wichtigen Worten ist in der Tat auffallend genug, um den Schluß nahe zu legen, daß der Landfriede hier wohl geradezu die Quelle ist, die der Dichter benutzt hat, und Schröder²⁴⁾ hätte sie nicht damit abweisen sollen, daß in den beiden Texten freilich grundverschiedene Strafen angedroht werden, im Landfrieden bloß die Einziehung der Waffe oder eine Geldbuße, in der Chronik aber die Strafe von Haut und Haar. Denn wer weiß, wie frei der fabulierende Chronist überhaupt mit seinen Quellen umgegangen ist²⁵⁾, wird ihm schon zutrauen dürfen, daß er auch hier seiner Phantasie die Zügel hat schießen lassen. Entspricht doch der zwischen den beiden Quellenstellen klaffende qualitative Unterschied der Strafen genau der im 12. Jahrhundert sich allmählich vollziehenden Ersetzung des alten Bußensystems durch die öffentliche Strafgerichtsbar-

²²⁾ Er verweist auf die anzügliche Unterhaltung der Dame Almania mit dem Helden Totila (V. 4 579 ff.) sowie auf die Reden der Römer „von schönen Rossen, guten Hunden, Federspiel und schönen Frauen“ (V. 4415 ff.) und fühlt sich mit Recht erinnert an die Gedichte des Heinrich von Melk, für deren bisher zu „etwa 1160“ angesetzte Entstehung E. A. Ebbinghaus, Marburg, jetzt einen bestimmteren Anhalt an den Versen *Rome, aller werlde hauptstat, diu hat ir alten vaters nicht* (R. Heinzel, H. v. M., 1867, S. 63, V. 398 f.) fand, die er statt auf den Tod Papst Eugens III. (Heinzel S. 42) auf Papst Alexanders III. Aufenthalt in Frankreich (1162/65) bezieht (künftig in: Modern Language Notes 1958). H. de Boor S. 231 hat Züge dieser Art als „vorhöfisch“ charakterisiert.

²³⁾ Nebert S. 113 ff.

²⁴⁾ E. Schröder, NA. 20 (1895) 486 ff.

²⁵⁾ Vgl. die Einzeluntersuchungen bei Ohly S. 30 ff.